

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 19.12.2011

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009

#### Mehrarbeitsvergütung im Bereich der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen

**Beschluss** des Landtages vom 12.10.2011 (Nr. 20 der Anlage zu Drs. 16/4054)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass die Zentrale Polizeidirektion Einsatzkräften der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen die beim Castor-Einsatz 2010 angefallenen Mehrarbeitsstunden nicht durch Dienstbefreiung abgelten ließ, sondern zeitnah Mehrarbeitsvergütung gewährte.

Er erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport sicherstellt, dass den Einsatzkräften der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen Mehrarbeitsstunden künftig auch aus fürsorgerischen Gründen wie bisher vorrangig durch Dienstbefreiung abgegolten werden.

Über das Veranlasste ist bis zum 31.12.2011 zu berichten.

#### Antwort der Landesregierung vom 19.12.2011

Mehrarbeitsstunden im Bereich des Polizeidienstes sind grundsätzliche Folge der besonderen Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung und somit unvermeidbar. Dies gilt landesweit und ist besonders kennzeichnend bei geschlossenen Einsätzen der Polizei.

Gerade in diesem Bereich ist der Arbeitseinsatz durch das aktuelle Einsatzgeschehen bestimmt und deshalb häufig nicht im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit planbar. Insoweit ist der Anfall von Mehrarbeitsstunden normal und „dienstimmanent“.

Der Ausgleich von Mehrarbeitsstunden im Polizeidienst erfolgt **vorrangig und in der Regel** durch Freizeit. Ein entsprechender Spielraum für die Freizeitgewährung ist vorhanden und zeigt, dass die Mehrarbeitsstunden keine permanente übermäßige Belastung des Polizeivollzugsdienstes bedeuten.

Die Einsätze anlässlich der Castortransporte verursachen zusätzliche Mehrarbeitsstunden für niedersächsische Einsatzkräfte (in 2010: 468 792). Diese „Castor-bedingten“ Mehrarbeitsstunden lassen eine Freizeitabgeltung im vollen Umfang nicht immer zu, sodass anteilig ein Ausgleich durch Geld erfolgen kann, der aus Kapitel 03 20 Titelgruppe 85 (Kosten für Sondereinsätze der Polizei) erfolgt.

Auf Grundlage der Feststellungen des LRH zur Mehrarbeit wurden die Prozesse der Dienstplanung in der Bereitschaftspolizei angepasst. Die Verfahrensweise, sowohl im Vorfeld von Einsätzen als auch im unmittelbaren Nachgang Mehrarbeit vorrangig durch Freizeitausgleich zu vergüten, wird angewandt.

Darüber hinaus befinden sich die weiteren Optimierungsansätze und Hinweise in der Bearbeitung.

(Ausgegeben am 22.12.2011)